

Allgemeine Einkaufsbedingungen Herding GmbH Filtertechnik

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber allen Unternehmen, im Sinne des § 14 BGB. Im Folgenden werden diese als Lieferant bezeichnet.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, auf die die Vorschriften über den Kauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und des Handelsgesetzbuches Anwendung finden. Insofern Vereinbarungen außerhalb dieser Bedingungen schriftlich getroffen werden, sind diese als ergänzend zu sehen.
- 1.3. Sollte bei Folgegeschäften nicht explizit auf die Geltung dieser Einkaufsbedingungen verwiesen werden, finden diese jedoch Anwendungen.
- 1.4. Abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten

- 2.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; anderslautende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Geltung abweichender Bedingungen erfordert unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

3. Angebote des Lieferanten

- 3.1 Sollte dem jeweiligen Angebot des Lieferanten eine schriftliche Anfrage durch uns vorausgegangen sein, ist auf diese im Angebot Bezug zu nehmen. Die Einhaltung der Spezifikation aus unserer Anfrage ist im Angebot zu bestätigen. Abweichungen zu unserer Anfrage sind kenntlich zu machen. Sollte nicht explizit auf unsere Anfrage verwiesen werden, gelten die darin enthaltenen Angaben als stillschweigend akzeptiert.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Angebote durch Lieferanten für uns kostenlos und unverbindlich zu gestalten.

4. Auftrag und Auftragsbestätigung

- 4.1. Nur schriftliche Bestellungen für Waren und Dienstleistungen sind verbindlich (einschließlich Fax und E-Mail). Dies gilt auch für Auftragsweiterungen, Ergänzungen oder Änderungen.
- 4.2. Die Auftragsbestätigung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch Unterschrift auf einer Kopie unseres schriftlichen Auftrags. Die Bestätigung hat innerhalb von 3 Werktagen nach Zusendung des Auftrags zu erfolgen. Sollte nach Ablauf von 5 Werktagen keine Auftragsbestätigung bei uns eingegangen sein, sind wir zum Widerruf berechtigt.

5. Liefertermine

- 5.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und der Leistungsort sind verbindlich. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, beginnen Lieferfristen mit dem Datum der Bestellung. Ausschlaggebend für die Einhaltung des Leistungstermins ist das Eintreffen beziehungsweise das Erbringen der Leistung am vereinbarten Ort.
- 5.2. Der Lieferant hat uns unverzüglich und unter Benennung von Gründen zu informieren, sollte es zu einem Verzug oder Ausbleiben der Leistung kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich ein Verzug oder das Ausbleiben abzeichnet.
- 5.3. Sollte es zu einem Lieferverzug kommen, sind wir unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
- 5.4. Dem Lieferanten steht bei Forderungen von Schadensersatz das Recht zu nachzuweisen, dass dieser den Verzug nicht zu verantworten hat.
- 5.5. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,2% des Netto-Bestellwertes pro angefangenem Werktag, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe gilt nur dann als verwirkt, wenn der Lieferant nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist; Im letzteren Falle können wir Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.

6. Haftung

- 6.1. Der Lieferant sichert zu, dass seine Leistung/Lieferungen der vereinbarten Spezifikation entspricht. Zur Sicherstellung der Qualität hat der Lieferant vor Auslieferung eine geeignete Qualitätskontrolle durchzuführen. Auf unser Verlangen hin sind das Vorgehen und die Ergebnisse der Qualitätskontrolle schriftlich zu belegen. Ferner sichert der Lieferant zu, dass seine Lieferung/Leistung den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Regelwerken der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Bei Transport von gefährlichen Gütern gewährleistet der Lieferant, dass alle rechtlichen Vorgaben für diesen eingehalten werden.
- 6.2. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf offenkundige Mängel und Abweichungen. Im Falle eines festgestellten Mangels, gilt die Rüge dessen innerhalb von 10 Werktagen als rechtzeitig.
- 6.3. Eventuelle Zahlungen von gerügten Lieferungen und Leistungen zählen in keinem Fall als Verzicht auf das Rügerecht.
- 6.4. Gerügte Lieferungen, sind zu Lasten des Lieferanten, bei uns abzuholen. Wir behalten uns vor, beanstandete Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, vor Ort oder extern einzulagern.
- 6.5. Es gelten die gesetzlichen Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, sofern in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist.

- 6.6. Bei mangelhafter Leistung haftet der Lieferant auch für Schäden, die uns im ordentlichen Geschäftsgang nach der Verarbeitung der Waren durch nicht erkannte Mängel der gelieferten Ware entstehen.
- 6.7. Weiterhin gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen.
- 6.8. Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Verjährungsfrist, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant muss uns dies auf Verlangen nachweisen; Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen. Weitergehende Ersatzansprüche werden davon nicht berührt.

7. Rechnung und Zahlung

- 7.1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Sammelrechnung müssen gesondert vereinbart werden. Alle Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Herding GmbH Filtertechnik, August-Borsig-Straße 3, 92224 Amberg.

- 7.2. Die Zahlung erfolgt nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und Abnahme der mangelfreien Ware innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder netto innerhalb von 30 **Tagen**.

8. Transport und Verpackung

- 8.1. Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Wurde ausdrücklich vereinbart, dass wir die Fracht tragen, hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- 8.2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- 8.3. Die Verpackung ist im vereinbarten Kaufpreis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so hat der Lieferant die Verpackung zum Selbstkostenpreis separat zu berechnen und in diesem Falle hat der Lieferant – soweit zumutbar - die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen. Der Lieferant hat in jedem Falle sicherzustellen, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.
- 8.4. Teillieferungen durch den Lieferanten sind nur zulässig, wenn sie bei Bestellung oder nachträglich mit uns ausdrücklich vereinbart wurden.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Da die von uns bestellten Waren in der Regel durch Bearbeitung oder Verarbeitung in unsere Erzeugnisse übergehen und ein etwaiger Eigentumsvorbehalt dadurch erlischt, müssen alle Lieferungen an uns frei von derartigen Vorbehalten und Rechten Dritte (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder Sicherungsübereignung oder sonstiger Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) erfolgen. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird von uns daher ausdrücklich nicht anerkannt.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare, nicht von uns schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ergebnisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Soweit mit dem Lieferanten eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wird, gehen deren Regelungen vor, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Alle dem Lieferanten zur Fertigung unserer Bestellungen überlassenen Unterlagen bleiben unser Eigentum. Ebenso werden die vom Lieferant nach unseren Angaben angefertigten Unterlagen mit Bezahlung der jeweiligen Bestellung unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf erstes Anfordern unsererseits unverzüglich an uns herauszugeben. Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist an alle gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und sonstigen Dritten weiterzugeben, derer der Lieferant sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus unserer Bestellung bedient.

12. Verwahrung/Eigentum

- 12.1. Von uns beigestelltes Material an den Lieferanten bleibt unser Eigentum. Es ist getrennt zu lagern, entsprechend zu kennzeichnen und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Der Lieferant haftet für eine Wertminderung oder Verlust dieses Materials. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns. Im Kaufpreis sind bereits sämtliche Kosten für die für uns verwahrten Gegenstände und das verwahrte beigestellte Material enthalten.

13. Schutzrechte

- 13.1. Der Lieferant haftet für Schutzrechtsverletzungen, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Sache ergeben. Werden wir von einem Dritten hinsichtlich der Lieferung/Leistung des Lieferanten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen und/oder wegen Verletzung von Eigentumsvorbehalten oder sonstigen dinglichen Berechtigungen an dem Gegenstand der Lieferung/Leistung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von diesen Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.

14. Dokumentation

14.1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel des Lieferanten sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Bestellnummer und Artikelnummer
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- sofern vereinbart, Werkszeugnisse und Analysezertifikate
- zusätzlich bei der Lieferung gefährlicher Güter ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den EG- Richtlinien 91/155/EG und 1999/45/EG und den jeweils gültigen Anpassungsrichtlinien, sowie ein Merkblatt gemäß der Gefahrstoffverordnung, zusammen mit konkreten Hinweisen hinsichtlich Handling und Lagerung.

14.2. Soweit gesetzlich und durch Verordnungen gefordert und / oder vereinbart, sind Zertifikate und Dokumentationen verpflichtend und kostenfrei dem Lieferumfang beizufügen. Wir behalten uns vor, die Zahlung der Rechnung erst nach Erhalt der jeweiligen Dokumente zu tätigen.

Senden Sie bitte die Anleitung in Deutsch und Englisch für das gelieferte Produkt per Link oder E-Mail an: doku@herding.de

Die gelieferte Anleitung muss stets dem Stand der Technik (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Normen) entsprechen. Die Anleitung darf nur aus einem einzigen PDF-Dokument bestehen. In dieser einen PDF-Datei müssen alle Dokumente enthalten sein.

Sofern die Anleitung in mehreren Sprachen angefordert wurde, so ist jede Sprache in einem eigenen PDF-Dokument bereitzustellen. Die Dateibezeichnung der Anleitung muss aus unserer Bestellnummer und unserer Artikelnummer bestehen.

Die Anleitung muss bei Eintreffen Ihrer Auftragsbestätigung, spätestens bei Eintreffen der Ware, als PDF-Dokument vorliegen. Die Anleitung ist ein zwingend erforderlicher Bestandteil der bestellten Ware und wird im Zuge unserer Lieferverpflichtungen auch an unsere Kunden weitergegeben.

15. Sonstige Pflichten des Lieferanten

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Herstellung alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.

15.2. Der Lieferant verpflichtet sich, seine eigenen Arbeitnehmer entsprechend der jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beschäftigen, ihnen insbesondere das im Mindestlohngesetz vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen. Sollte sich der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines Unterauftragnehmers bedienen, so verpflichtet er sich, diesen ebenfalls zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu verpflichten und hierüber Nachweis zu führen.

- 15.3. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er keine Personen unter fünfzehn (15) Jahren oder im Fall von gefährlichen Arbeiten keine Personen unter achtzehn (18) Jahren für die Herstellung von Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen beschäftigt oder beschäftigen wird (nachfolgend "Kinderarbeit"). Der Lieferant hat sich im zumutbaren Umfang bemüht zu ermitteln, ob seine Lieferanten Kinderarbeit bei der Herstellung von Waren oder dem Erbringen von Dienstleistungen nutzen, und bestätigt, dass er nach angemessener Untersuchung keine Kenntnis davon hat, dass einer seiner Lieferanten von Waren und Dienstleistungen Kinderarbeit nutzt. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass die von ihm derzeit bzw. in Zukunft für die Herstellung und Lieferung der Waren oder das Erbringen der Dienstleistungen eingesetzten Arbeitskräfte, freiwillig anwesend sind. Der Lieferant bestätigt, dass weder er noch seine Lieferanten von Waren und Dienstleistungen derzeit oder in Zukunft wissentlich Zwangsarbeit nutzt bzw. nutzen.
- 15.4. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er keine illegalen Praktiken, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an unsere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder deren Familienmitgliedern, nutzt und keine derartigen Praktiken in Zukunft nutzen wird, um im Gegenzug Aufträge von uns zu erhalten. Der Lieferant erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass falls wir feststellen, dass eine Verletzung vorliegt, wir den Lieferanten darüber informieren und berechtigt sind, den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen, und eine solche Kündigung aus gutem Grund erfolgt. Der Lieferant entschädigt uns für jegliche Verbindlichkeiten, die aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung durch den Lieferanten entstehen, und sichert uns insofern Freistellung zu.
- 15.5. Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir einen hohen Standard an Sorgfalt beim Schutz der Umwelt anwenden. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er mindestens die Umweltschutzgesetze des Landes einhält, in dem er tätig ist und in dem die Waren hergestellt oder gehandhabt werden. Der Lieferant erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass falls wir feststellen, dass eine Verletzung dieser Gesetze vorliegt, wir den Lieferanten darüber informieren und das wir berechtigt sind, den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen, und dass eine solche Kündigung mit gutem Grund erfolgt. Der Lieferant entschädigt uns für jegliche Verbindlichkeiten, die aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung durch den Lieferanten entstehen, und sichert uns insofern Freistellung zu.
- 15.6. Der Lieferant ist sich bewusst, dass diese Bestätigungen und Verpflichtungen gemäß §15 dieses Vertrages wesentliche Vertragsbestandteile sind. Der Lieferant entschädigt uns für jegliche Verbindlichkeiten, die aus der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung durch den Lieferanten oder einen seiner Lieferanten in Bezug auf die in der Lieferkette verwendeten Waren oder Dienstleistungen entstehen, und sichert uns insofern Freistellung zu. Der Lieferant erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass falls wir feststellen, dass eine Verletzung dieser Bestimmung vorliegt, wir den Lieferanten darüber informieren und der Lieferant diese Verletzung unverzüglich beseitigt. Stellen wir fest, dass der Lieferant die Verletzung nicht beseitigt hat, sind wir berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.